

(a. a. O. S. 708, Note 23) und im Klosterneuburger Codex ist, dass alle drei Abschriften Bologneser sind: so ist diese Reihenfolge vielleicht als die in der Bulle für Bologna gewählte anzunehmen. Die übrigen Abweichungen des Klosterneuburger Codex scheinen willkürliche zu sein.

b. Vor cap. 6 geht, wie im Klosterneuburger, die Bulle *Cum inter* vorher.

c. Glossirt sind nur die 12 ersten Kapitel, bei den folgenden ist die Glosse nicht ausgeschrieben.

2. Die Constitutionen Gregor's X. (Vgl. meine Abhandlung, S. 717 fgg., 775 fgg.)

Sie stehen als fünftes Stück unmittelbar nach den Constitutionen von Innocenz IV. im angeführten Klosterneuburger Codex 96, mit der Überschrift: „*Incipiunt constitutiones novissimae domini Gregorii decimi*“. Voran geht die Bulle für Bologna. Zwei Capitel (*Licet canon* und *Altercationis*) stehen doppelt.

Die Glosse endigt also: „*Explicit apparatus decretalium novissimarum domini Gregorii editus per magistrum Garsiam*“.

Ohne Glosse enthält dieselben der citirte Melker Codex, C. 27 nach den Constitutionen Innocenz IV. mit der Bulle für Bologna „*dat. lugd. kal. Nov. pont. n. a. III<sup>o</sup>.*“

3. Zu den Constitutionen Nicolaus' III. (Vgl. a. a. O. S. 719 und 779 fg.)

Der citirte Klosterneuburger Codex 96 hat vor den Constitutionen Innocenz' IV. die beiden *Cupientes* und *Quia leges*. Die erstere füllt mit dem ausführlichen Apparat 15 Seiten. Der Apparat beginnt: „*In nomine domini amen. Casus. Licet ad occurrendum ecclesiarum vacationibus essent multa remedia per canones inventa*“, und ist gezeichnet „*Garsias*“. Auf sie folgt die nicht glossirte Dekretale *Quia leges* mit dem Datum, wie ich es a. a. O. S. 719 habe. Andere, gewiss bessere Lesarten sind: „*omnium comparationibus prosecutionibus expensis et penis nuper edidimus*“, „*patietur, sit in veniendo . . . eligentes et electos . . . et in iudicio pendentibus . . . quo v. p. praesentis constitutionis editio pervenire . . . in sui forma . . . coartabat*“.